



Die Handwerkskammer für Ostfriesland erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. September 2016 und der Vollversammlung vom 15. November 2016 als zuständige Stelle gemäß §§ 41, 42m, 44 Abs. 2, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin oder zum Fachpraktiker im Maurerhandwerk.

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 42k HwO i.V. m. § 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 25 HwO, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 42k HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit -unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärztinnen/ Ärzte, Psychologinnen/ Psychologen, Pädagoginnen/ Pädagogen, Behindertenberaterinnen/ Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung- durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben.

Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 42m Abs. 2 i.V.m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin oder zum Fachpraktiker im Maurerhandwerk erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.



§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX¹.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Deren Anzahl muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (z.B. AEVO) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

¹ Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Ausbildungsgänge gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO absolvieren.

Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen umfänglich und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird.

Für Menschen mit anderen Behinderungen (Sinnesbehinderung (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung), Körperbehinderung und psychischer Behinderung sowie allen übrigen Formen von Behinderung), die nach § 66 BBiG/§ 42m HwO ausgebildet werden, kann die Rahmenregelung auch modifiziert angewendet werden. Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.



(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem Ausbildungsbetrieb oder in mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zur Maurerin bzw. zum Maurer übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer für Ostfriesland eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin im Maurerhandwerk oder zum Fachpraktiker im Maurerhandwerk gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
7. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen
8. Lesen und Anwenden von Zeichnungen
9. Durchführen von Messungen
10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen
11. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton
12. Herstellen von Baukörpern aus Steinen
13. Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
14. Herstellen von Putzen
15. Herstellen von Estrichen
16. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten
17. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau
18. Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung
19. Vertiefung der Berufsbildung
20. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Die oder der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 12 Buchstabe g bis n für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Baustoffe und Werkzeuge festlegen, den Arbeitsplatz sichern, den Gesundheitsschutz beachten und die Ausführung der Aufgabe mündlich oder schriftlich begründen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Herstellen von einlagigem Wandputz,
2. Herstellen eines Mauerwerkkörpers bis 24 Zentimeter Wandstärke

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Fachpraxis
2. Fachtheorie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

(3) Für den Prüfungsbereich Fachpraxis bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommt insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Mauerwerkkörpers
2. Herstellen eines zweischaligen Mauerwerks
3. Herstellen einer Schalung



Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden.

(4) Für den Prüfungsbereich Fachtheorie bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er praxisbezogene Fälle lösen kann. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Verbandsarten für Mauerwerk,
2. ein- und zweischaliges Mauerwerk.

Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich durchführen; die Prüfungszeit beträgt höchstens 150 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt kennt.

Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten; die Prüfungszeit beträgt höchstens 120 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Fachpraxis 70 Prozent,
2. Prüfungsbereich Fachtheorie 20 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent.

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in mindestens zwei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 25 HwO ist von der oder dem Auszubildenden und der oder dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer für Ostfriesland entsprechend.

§ 16 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland, Norddeutsches Handwerk in Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer



Genehmigt durch das Niedersächsische Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) am 24.11.2016, Az.: 45.2-87 112/3/2/1. Veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 19.01.2017 und auf der Internetseite der Handwerkskammer für Ostfriesland unter <http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>

Ausbildungsrahmenplan

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte		
			1.	2.	3.
			Ausbildungsjahr		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Abs. 2 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Umweltschutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte		
			1.	2.	3.
			Ausbildungsjahr		
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung (§ 8 Abs. 2 Nr. 5)	a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen c) Arbeitsberichte erstellen	1*		
		d) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen e) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen		1*	
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 6)	<p>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</p> <p>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) Arbeitsplatz sichern</p> <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <p>c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen</p> <p>d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken</p> <p>Werkzeuge und Geräte:</p> <p>e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen</p> <p>f) Störungen an den Geräten erkennen und melden</p> <p>g) Werkzeuge warten</p>	1*		
		<p>Einrichten:</p> <p>h) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten</p> <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <p>i) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden</p> <p>j) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen</p> <p>k) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten</p> <p>l) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen</p> <p>m) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen</p> <p>n) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</p> <p>o) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen (Ersthelferausbildung), Unfallstelle sichern</p> <p>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</p>			5*

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte		
			1.	2.	3.
			Ausbildungsjahr		
		<p>p) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen, Betriebssicherheit von Gerüsten kennen</p> <p>Geräte und Maschinen:</p> <p>q) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen</p> <p>r) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden</p> <p>s) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen</p> <p>t) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern</p> <p>Umweltschutz:</p> <p>u) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</p> <p>Räumen:</p> <p>v) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p>			
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 8 Abs. 2 Nr. 7)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen</p> <p>b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen</p>	1*		
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 8)	Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden	1*		
9	Durchführen von Messungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 9)	<p>a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</p> <p>b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen</p> <p>c) Geraden ausfluchten</p> <p>d) Messpunkte anlegen und sichern</p> <p>e) rechte Winkel anlegen und prüfen</p> <p>f) Bauteile abstecken</p>	2*		
10	Bearbeiten von Holz und Herstellen von	<p>a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden</p> <p>b) Holz für Werkstücke messen und anreißen</p> <p>c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten</p> <p>d) Holzverbindungen mit Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen</p> <p>e) Untergrund für Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen und Säubern. Mängel aufzeigen.</p> <p>f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen</p>	6		

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte		
			1.	2.	3.
			Ausbildungsjahr		
11	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 8 Abs. 2 Nr. 11)	Schalungen:			
		a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern	2		
		c) Schalungen für Fundamente, rechteckige Stützen und Balken sowie für ebene Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen, aufbauen, versteifen und abspannen d) Schalungen für Aussparungen herstellen und einbauen e) Schalungen abbauen, reinigen und lagern		3	
		Bewehrungen: f) Bewehrungen durch Abhängen, Biegen und Binden von Betonstahl herstellen g) Betonstahlmatten zuschneiden h) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen	2		
		i) Bewehrungen aus Betonstahl und Betonstahlmatten für rechteckige Baukörper herstellen und einbauen j) Einbauteile einbauen, insbesondere Fugenbänder, Fugenbleche und Verankerungsschienen		3	
		Bauteile: k) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen l) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln m) Oberflächen nachbehandeln n) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und einbauen o) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen p) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten	3		
Beton: q) Betonfestigkeitsklassen kennen r) Bindemittel und Zuschlag kennen s) Beton mit Baumaschinen fördern und einbringen t) Maschinen und Geräte zur Verdichtung des Betons einsetzen u) Oberfläche des Frischbetons durch Abziehen und Glätten von Hand bearbeiten		6			

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte		
			1.	2.	3.
			Ausbildungsjahr		
12	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 8 Abs. 2 Nr. 12)	a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten f) Mauerwerk mit verschiedenen Belägen versehen	7		
		g) ein- und mehrschalige Wände mit klein- und mittelformatigen Steinen in unterschiedlichen Verbandsarten herstellen h) Mauerwerk mit großformatigen Steinen herstellen i) Verblendmauerwerk in unterschiedlichen Verbandsarten herstellen, verfugen sowie Verankerungen einbauen j) Aussparungen und Schlitze im Mauerwerk anlegen und schließen k) Bewegungsfugen kennen l) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile einsetzen und anbringen m) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten n) Durchbrüche abstützen können		24	
		o) Mauerwerk mit Pfeilern und Vorlagen herstellen p) Natursteinmauerwerk herstellen q) Bögen herstellen r) Treppen herstellen s) Abgasanlagen aus Fertigteilen herstellen, insbesondere ein- und angebaute Schornsteine t) Oberflächen von Mauerwerk gegen Umwelteinflüsse schützen			35
13	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte, Schall- und Brandschutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 13)	a) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und vorbereiten	3		
		b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen c) Dämmstoffe in und an Wänden, Decken, Schächten und Stützen an- und einbringen d) Brandschutzbekleidungen einbauen e) Brandschutzabschlüsse herstellen			7
14	Herstellen von Putzen (§ 8 Abs. 2 Nr. 14)	a) Untergrund beurteilen b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen anlegen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte		
			1.	2.	3.
			Ausbildungsjahr		
		c) Spritzbewurf von Hand auftragen d) einlagigen Putz herstellen e) gerades Stuckprofil ziehen	3		
		f) Putzgrund vorbereiten g) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen h) Putzlehren anbringen und ausrichten i) Putzmörtel auftragen j) Putze nachbehandeln k) Wärmedämm- und Sonderputze auftragen l) Kunstharzputze auftragen können m) Wandschlitz schließen und Rohrbekleidungen herstellen		4	
15	Herstellen von Estrichen (§ 8 Abs. 2 Nr. 15)	a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Trenn- und Dämmschichten einbauen c) Höhenlehren ausrichten d) rechtwinklige Aussparungen herstellen und einbringen e) Schienen und Rahmen einbauen f) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgaben anlegen g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten h) Estrich nachbehandeln	3		
16	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 8 Abs. 2 Nr. 16)	a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Fugen an Bau-, und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen	3		
17	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 8 Abs. 2 Nr. 17)	a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Gipsmörtel anmachen d) Wand-Trockenputz ansetzen e) Fugen verspachteln	3		
		f) Unterkonstruktionen für Einfachständerwerk herstellen g) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte		
			1.	2.	3.
			Ausbildungsjahr		
18	Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung (§ 8 Abs. 2 Nr. 18)	a) Oberboden abtragen, transportieren und lagern b) Baugruben und Gräben hinsichtlich der Arbeitsraumbreite prüfen c) Baugruben und Gräben von Hand ausheben, Böschungswinkel prüfen d) offene Wasserhaltung durchführen e) Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Verbau sichern f) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten g) Baugruben und Gräben schrittweise rückbauen h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten	3		
19	Vertiefung der Berufsbildung (§ 8 Abs. 2 Nr. 19)	Zur Vertiefung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 11,12 oder 14 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vermittelt werden	8		10
20	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 8 Abs. 2 Nr. 20)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerhafte Ausführungen prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen		2*	

* im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln